

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Sasbach / Ortenaukreis“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am 28. September 2026 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Sasbach wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Sasbach in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserversorgung Sasbach / Ortenaukreis mit Sitz in Sasbach.
- (3) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser (Gewinnung, Speicherung und Verteilung).
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 539.412,93 €.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat und die Bürgermeisterin.

§ 4

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Für die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin gilt ergänzend zu den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes die Hauptsatzung der Gemeinde Sasbach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung wird vom Gemeinderat bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Wird die Betriebsleitung einem Bediensteten der Gemeinde Sasbach übertragen, endet die Bestellung automatisch mit dem Ausscheiden des Bediensteten aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung geleitet, soweit nicht Aufgaben aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung, aufgrund dieser Betriebssatzung oder aufgrund des durch die Bürgermeisterin bestimmten Zuständigkeits- und Geschäftsverteilungsplans anderen Stellen vorbehalten sind.

- (4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung, die Vertretung des Eigenbetriebs nach außen sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, jeweils im Rahmen des durch die Bürgermeisterin bestimmten Zuständigkeits- und Geschäftsverteilungsplans.

§ 6

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

§ 7

Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 19.12.2022 außer Kraft.

Sasbach, den 28.09.2026

Dijana Opitz
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Diese Satzung wird hiermit aufgrund der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Sasbach in der Fassung vom 08. September 1986 öffentlich bekanntgegeben. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.